



Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) - Zuwendungsbescheid

Programm Interreg Großregion 2021 – 2027

Gestützt auf:

- (1) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- (2) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg),
- (3) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- (4) den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/75 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Festlegung der Liste der Interreg-Programmgebiete, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden sollen, aufgeschlüsselt nach Aktionsbereichen und Interreg-Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- (5) das Programm zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit Interreg VI A Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Belgien (im Folgenden „Interreg Großregion 2021-2027“ oder „das Programm“) Nr. CCI2021TC16RFCB040, das mit Beschluss C (2022) 7238 final der Europäischen Kommission vom 07. Oktober 2022 genehmigt wurde; in der jeweils genehmigten Fassung,
- (6) die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem EVTZ „Verwaltungsbehörde Interreg Großregion“ und den Programmpartnern,
- (7) den Arrêté grand-ducal vom 13. Juli 2022 zur Genehmigung der geänderten Vereinbarung und der geänderten Satzung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion“,
- (8) die Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge, unterschrieben vom federführenden Partner und allen am Kleinprojekt beteiligten finanziellen Partnern,
- (9) die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) und ihre Begleitdokumente,
- (10) und insbesondere den Artikel 35 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) bezüglich der allgemeinen Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- (11) die Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs.

1. Genehmigung

Der EVTZ-Verwaltungsbehörde „Programme Interreg Großregion“, in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde des Programms, vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Folgenden als „Verwaltungsbehörde“ bezeichnet, und basierend auf:

- der Entscheidung zur Kleinprojektgenehmigung des Begleitausschusses vom: [REDACTED]
 - der Entscheidung vom [REDACTED] die Vorbehalte aufzuheben.
- i. genehmigt eine EFRE-Förderung (im Folgenden „Zuwendung“) in Höhe von [REDACTED] Euro (in Buchstaben: [REDACTED] Euro) vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] (Kleinprojektdauer).
Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von XX % ausbezahlt und bei förderfähigen Gesamtkosten von [REDACTED] EUR als Zuschuss gewährt.
- ii. Die Zuwendung wird als Kleinprojektförderung gewährt und ist für das folgende Kleinprojekt bestimmt: [REDACTED] (Kurztitel: / JEMS-Nummer [REDACTED]) (im Folgenden „das Kleinprojekt“ genannt). Das Kleinprojekt muss während der oben genannten Dauer und im Kontext des politischen Ziels [REDACTED] und des spezifischen Ziels [REDACTED] des Interreg-Programms Großregion 2021-2027 umgesetzt werden.
- iii. Dieser EFRE-Zuwendungsbescheid (im Folgenden „Bescheid“ genannt) wird mit den folgenden Dokumenten vervollständigt, die integraler Bestandteil des vorliegenden Bescheids sind:
- a. der Antrag auf EFRE-Förderung des Kleinprojekts [REDACTED] in der Fassung vom [REDACTED],
 - b. die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen in ihrer zuletzt genehmigten Fassung,
 - c. die Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs,
 - d. die letzte Fassung der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge, unterschrieben vom federführenden Partner sowie allen finanziellen Partnern,
 - e. die Übersichtstabelle zu den Belegen für Kleinprojekte.

2. Partnerschaft

Die Partnerschaft setzt sich wie folgt aus dem federführenden Partner und den übrigen finanziellen Partnern zusammen:

(1) (federführender Partner)

Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)

Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)

Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)

[REDACTED] (E-Mail-Adresse)

(2) (finanzieller Partner)

Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)

Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)

Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)

[REDACTED] (E-Mail-Adresse)

(3) (finanzieller Partner)

Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)

Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)

Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)

[REDACTED] (E-Mail-Adresse)

Die beiliegenden Verpflichtungserklärungen (Anhang B.1.) sind für die Kleinprojektpartner (im Folgenden „Partnerschaft“) des angegebenen Kleinprojekts untereinander und gegenüber der

Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion 2021-2027 bindend. Die Partnerschaft ist für die Durchführung des vorliegenden Bescheids und des entsprechenden Kleinprojekts verantwortlich.

3. Auszahlungsmodalitäten & Finanzierungsplan

- i. Die Auszahlung des verbleibenden Restbetrags erfolgt nach dem offiziellen Abschluss des Kleinprojekts durch das Gemeinsame Sekretariat, wie in Artikel 14.2. der Allgemeinen Kleinprojektebedingungen (aktuelle Fassung) beschrieben.

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Einhaltung der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) und der Rückzahlungsbedingungen ausgezahlt, die in den gültigen Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs angegeben sind.

- ii. Die Zuwendung wird auf Grundlage der in Artikel 12 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) beschriebenen Fristen zur Einreichung der Mittelabrufe und der Kontrollfristen, die den verschiedenen Instanzen des Programms (d.h. Kontrolle, Gemeinsames Sekretariat, Buchhaltung) gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 obliegen, ausgezahlt.

Das aufgeschlüsselte Budget des Kleinprojekts ist diesem Bescheid als Anhang beigefügt.

- iii. Die für das Kleinprojekt geltende(n) Beihilferegelung(en) wurde(n) vom Gemeinsamen Sekretariat geprüft und umfasst/umfassen



KLEINPROJEKTPARTNER	FINANZIERUNGSQUELLE	SUMME (EUR)	FÖRDERSATZ (%)
Name Kürzel 1	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Kofinanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme federführender Partner (1)		0,00%
Name Kürzel 2	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Kofinanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme finanzieller Partner (2)		0,00%
Name Kürzel 3	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Kofinanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme finanzieller Partner (3)		0,00%
	Summe der EFRE-Kofinanzierung		0,00%
	Gesamtbetrag des Kleinprojekts		100,00%

4. Finanzkontrolle

i. Zeitplan für die Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe

Die Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt auf Grundlage der kontrollierten Belege. Die Pauschalbeträge und ihre entsprechenden Belege müssen in Form von Mittelabrufen (MA) zur Kontrolle übermittelt werden. Die Mittelabrufe werden entsprechend dem Fortschritt des Kleinprojekts eingereicht. Es ist möglich, die letzten Mittelabrufe bis zu zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums des Kleinprojekts einzureichen.

Die Mittelabrufe müssen zwingend über JEMS eingereicht werden.

ii. Fristen für die Auszahlung der EFRE-Mittel

- a. Die Frist des Programms zur Mittelauszahlung an den federführenden Partner beträgt gemäß Artikel 46.1. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 in Verbindung mit Artikel 74.1.b. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 80 Tage nach Eingang des konsolidierten Mittelabrufs. Diese Fristen sind auch in den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) des Programms Interreg Großregion (2021-2027) enthalten.
- b. Die Frist für die Weiterleitung des EFRE durch den federführenden Partner an die finanziellen Partner darf 30 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Kleinprojektpartnerschaft kann jedoch im gemeinsamen Einvernehmen eine kürzere Frist festlegen. Die Rückerstattungsfrist des federführenden Partners, die von der Kleinprojektpartnerschaft vereinbart wurde, wird in den unterzeichneten Verpflichtungserklärungen angegeben. Wenn keine Frist festgelegt wurde, gilt die Rückerstattungsfrist von 30 Tagen.

iii. Bankangaben für die EFRE-Auszahlung an das Kleinprojekt

Der federführende Partner beantragt im Namen aller Kleinprojektpartner die EFRE-Förderung und erhält stellvertretend den Gesamtbetrag aller Partner. Er erstattet ihnen die ihnen jeweils zustehende Fördersumme.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto, das der federführende Partner bei der Bank oder dem Finanzinstitut XXXX hat.

IBAN

BIC

Eine Änderung der Bankdaten hat keine Änderung dieses Dokuments zur Folge.

iv. Fristen für die Berichterstattung des Kleinprojekts

Die formalisierte Überprüfung der erfolgreichen Kleinprojektumsetzung erfolgt mithilfe von Finanz- und Output-Indikatoren. Das Programm ist gemäß Artikel 31, 32 und 35 der Verordnung (EU) 2021/1059 verpflichtet, der Europäischen Kommission (KOM) viermal im Jahr Informationen zur finanziellen Situation des Programms und zweimal im Jahr Informationen zu den Output-Indikatoren des Programms zu übermitteln.

Die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) weichen von dieser regulatorischen Verpflichtung ab, indem sie den Projekten erlauben, ihre Finanz- und Output-Indikatoren zusammen mit dem Abschlussbericht des Kleinprojekts am Ende der Umsetzung des Kleinprojekts einzureichen.

Der federführende Partner ist für die Sammlung, Kontrolle und Zusammenführung der Angaben aller Kleinprojektpartner verantwortlich.

Alle Kleinprojekte sind außerdem verpflichtet, dem Programm über den federführenden Partner Informationen über ihre Fortschritte in Bezug auf die Finanzindikatoren sowie die Output- und Ergebnisindikatoren zusammen mit dem Abschlussbericht des Kleinprojekts, d.h. am Ende der Umsetzung des Kleinprojekts, vorzulegen.

5. Beanstandungsverfahren und Rechtsbehelfsbelehrung

i. Beanstandungsverfahren

Jede betroffene Person kann eine Entscheidung über die Vergabe von EFRE-Mitteln anfechten. Zu diesem Zweck hat das Programm ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das in Artikel 37.1. der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) nachzulesen ist.

ii. Rechtsbehelf

Wenn die betroffene Person durch dieses Verfahren keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann sie gegen die Entscheidung über die Zuteilung von EFRE-Mitteln innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe Klage einreichen. Die Klage muss durch eine schriftliche Klageschrift eingereicht werden, die beim Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg von einem bei einer der luxemburgischen Anwaltskammern des Großherzogtums eingetragenen Rechtsanwalt eingereicht wird.

6. Monitoring der Umsetzung des Bescheids

Die mit der Umsetzung dieses Bescheids beauftragten Programminstanzen und deren Vertreter, wie hier aufgeführt, sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Entscheidung in ihren Rollen ordnungsgemäß bevollmächtigt. Eine Personaländerung innerhalb dieser Instanzen macht die vorliegende Entscheidung oder die darin enthaltenen Artikel nicht ungültig und führt nicht zur Erstellung eines Änderungsbescheids. Die Verwaltungsbehörde und alle anderen in diesem Artikel genannten Programmstrukturen können andere Mitarbeiter mit den festgelegten Aufgaben betrauen, ohne dass dies zu einer Änderung des Bescheids führt.

Zentrale Organe

EVTZ - Verwaltungsbehörde der Programme Interreg Großregion	
Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Conseil Régional Grand Est Hôtel de Région - Site de Metz Place Gabriel Hocquard CS 81004 F-57036 Metz Cedex 1	Stellvertretender Vorsitz des EVTZ- Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg

Rechnungsführende Stelle
Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg Telefon: E-Mail: ac@interreg-gr.lu

Gemeinsames Sekretariat Interreg Großregion (2021-2027)
Haus der Großregion Vorname Name 11, boulevard J.F. Kennedy L-4170 Esch-sur-Alzette Telefon: +352 247 80 XXX E-Mail: xxxxxx@interreg-gr.lu

Prüfbehörde
Finanzinspektion (IGF) 2, rue de la Congrégation L-1352 Luxembourg E-Mail: audit-eu@igf.etat.lu

Dezentrale Organe

Kontaktstelle des federführenden Partners
--

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail:

Kontrollinstanz

Federführender Partner

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail:

7. Unterschrift des Zuwendungsbescheids

EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion	
Vorsitz EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Conseil régional Grand Est Hôtel de Région - Site de Metz Place Gabriel Hocquard CS 81004 F-57036 Metz Cedex 1	Name: Funktion: Organisation:
Stellvertretender Vorsitz EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg	Name: Funktion: Organisation:
Unterschrift, Datum und Stempel	

Anhänge

Die unten aufgelisteten Anhänge sind fester Bestandteil dieses Bescheids.

- A. Allgemeine Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung)
- B. Bestimmungen des 1. Kleinprojektaufrufs
- C. Antrag auf EFRE-Förderung
 - 1. Antrag auf EFRE-Förderung, genehmigte Fassung vom XX.XX.20XX
 - i. Finanzierungsplan & Kleinprojektbudget
 - ii. Finanzierungsplan & Budget des federführenden Partners
 - iii. Finanzierungsplan & Budget des/der finanziellen Partner(s)
 - iv. Übersichtstabelle zu den Belegen für Kleinprojekte
 - 2. Verpflichtungserklärung & entsprechende Anhänge
 - i. Federführender Partner
 - ii. Finanzieller Partner 2
 - iii. Finanzieller Partner 3